



FAQ | Wissenswertes für Geflüchtete aus der Ukraine
Stand: 17.03.2022

	Themen
1.	Einreise / Aufenthaltsrechtliches / Asyl
2.	Wohnraum / Unterkunft
3.	Gesundheit / Corona
4.	Alltag / Leben in Deutschland
5.	Finanzielle Unterstützung
6.	Schule / Ausbildung / Studium / Arbeit
7.	Wichtige Kontaktdaten / Ansprechpartner

Themenblock 1: Einreise / Aufenthaltsrechtliches / Asyl	
1.1 (AS 3, AS 4)	Sind die Grenzen von der Ukraine in die EU geschlossen? <i>Nein, die Grenzen sind offen und passierbar.</i>
1.2 (AS 3, AS 4)	Kann ich aus der Ukraine ausreisen und in die EU einreisen? <i>Nach unseren Informationen dürfen ukrainische Männer im wehrfähigen Alter derzeit nicht ausreisen. An den Grenzübergängen in die Nachbarstaaten kann es derzeit zu langen Wartezeiten kommen. Nehmen Sie ausreichend Wasser, Nahrung und warme Kleidung mit.</i> <i>Voraussetzung für die visumsfreie Einreise für Ukrainerinnen und Ukrainer in die EU ist grundsätzlich das Mitführen eines Reisepasses mit biometrischen Merkmalen, davon wird aber derzeit an den Grenzübergängen oftmals abgesehen, damit die Einreise für alle Geflüchtete möglich ist.</i> Wichtige Informationen zur Einreise und zum Aufenthalt für Menschen aus der Ukraine Deutsch , Ukrainisch , Russisch <i>(Quelle: Handbook Germany)</i>
1.3 (AS 3, AS 4)	Ich lebe in der Ukraine, aber bin kein:e Ukrainer:in oder EU-Bürger:in, und bräuchte eigentlich für die Einreise in die EU ein Visum. Was gilt für mich bei der Einreise? <i>Damit alle Ukrainer:innen und Drittstaatsangehörige, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine fliehen mussten, legal nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten können, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erlassen, die am 09.03.2022 in Kraft getreten ist.</i> <i>Hiernach wird Betroffenen, egal ob Ukrainer:innen oder Drittstaatsangehörigen, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine gelebt haben, vorübergehend erlaubt, bis zum 23.05.2022 den erforderlichen Aufenthaltstitel erst im Bundesgebiet zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie bis zum 23.05.2022 bei einer Ausländerbehörde vorgespochen haben müssen.</i> <i>Auch für einen längerfristigen Aufenthalt beispielsweise zum Familiennachzug oder zur Arbeitsaufnahme wird kein vorheriges Visum vorausgesetzt. Wichtig: Es ist falsch, dass eine Einreise oder etwaige Anmeldungen bzw. Registrierung von Geflüchteten aus der Ukraine nur in Berlin möglich sind.</i> <i>Die Verordnung wurde am 08.03.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.</i>
1.4 (AS 3, AS 4)	Wie kann ich, wenn ich einen deutschen Aufenthaltstitel habe und in der Ukraine lebe, wieder nach Deutschland einreisen?

	<p>Wenn Ihr Aufenthaltstitel noch Geltung hat, Sie sich also beispielsweise nicht länger als sechs Monate in der Ukraine aufgehalten haben oder mit der zuständigen Ausländerbehörde eine andere Frist vereinbart haben, können Sie unter Vorlage Ihres Reisepasses und des gültigen Aufenthaltstitels wieder einreisen.</p>
1.5 (AS 3, AS 4)	<p>Gelten Corona-bedingte Einreisebeschränkungen? Welche Nachweise sind erforderlich?</p> <p>In Deutschland gilt aktuell nur eine allgemeine Nachweispflicht (3G – geimpft, genesen, getestet) vor Einreise. Die deutsche Bundespolizei nimmt auf die Situation der Geflüchteten aus der Ukraine aber große Rücksicht und es werden auch Corona-Tests an der Grenze angeboten.</p> <p>Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine (auf Deutsch) (Quelle: Bundesministerium des Innern und für Heimat)</p>
1.6 (AS 3, AS 4)	<p>Kann ich kostenfrei mit der Deutschen Bahn einreisen?</p> <p>Ja. Eine Fahrkarte ist für die Einreise bis auf Weiteres nicht erforderlich; es reicht der ukrainische Pass oder ein entsprechendes ukrainisches Ausweisdokument. Für die Weiterreise im Fernverkehr kann ein kostenloses „helpukraine“-Ticket im DB Reisezentrum (an Bahnhöfen) ausgestellt werden. Für Reisen im deutschen Nahverkehr brauchen Ukrainer:innen keine Fahrkarte. Die Deutsche Bahn hat Informationen zusammengestellt (auf Deutsch, Englisch, Ukrainisch, Russisch).</p> <p>Auch der öffentliche Nahverkehr (Busse, S-Bahn) kann in vielen Städten kostenlos genutzt werden, zum Beispiel in Berlin und Brandenburg.</p>
1.7 (AS 3, AS 4)	<p>Wird es Evakuierungsflüge geben? Für deutsche und ukrainische Staatsangehörige?</p> <p>Der Luftraum über der Ukraine ist aktuell gesperrt. Eine Evakuierung von deutschen Staatsangehörigen oder ukrainischen Staatsangehörigen durch deutsche Behörden ist derzeit nicht vorgesehen. Deutsche in der Ukraine sind aufgefordert, sofort das Land auf einem sicheren Weg zu verlassen, oder, falls dies nicht möglich ist, an einem geschützten Ort zu bleiben.</p>
1.8 (AS 3, AS 4)	<p>Ich habe auf der Flucht meinen Pass und/oder Nachweisdokumente zu meiner Person/zu meinen Kindern verloren. Wo kann ich in Deutschland Passersatzpapiere beantragen?</p> <p>Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Sie zuständige Ausländerbehörde.</p>
1.9 (AS 3, AS 4)	<p>Ich habe meine Dokumente während der Flucht aus der Ukraine verloren und bin jetzt in Deutschland bei Verwandten. Kann ich Asyl auch ohne Dokumente beantragen?</p>

	<p><i>Sie können auch ohne Dokumente beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), bei jeder Erstaufnahmeeinrichtung, jeder Ausländerbehörde und auch auf jeder Polizeiwache ein Asylgesuch äußern. Sie müssen aber keinen Asylantrag stellen. Bitte suchen Sie ein:e Rechtsanwält:in oder eine Beratungsstelle auf, der/die Ihre anderen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten prüft, bevor Sie einen Asylantrag stellen.</i></p>
1.10 (AS 3, AS 4)	<p>Ich bin aus der Ukraine geflüchtet und nun in Deutschland angekommen. Muss ich mich irgendwo melden und registrieren lassen?</p> <p><i>Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen, werden erst registriert, wenn sie den Titel nach § 24 AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Registriert werden Sie ansonsten nur, wenn Sie sich an eine Behörde wenden, weil Sie Hilfe z.B. in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen.</i></p> <p>Weitere Informationen rund um das Thema Deutsch und Ukrainisch (Quelle: Handbook Germany)</p>
1.11 (AS 3, AS 4)	<p>Was ist mit Ukrainer:innen, die vor dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, z.B. um Verwandte zu besuchen?</p> <p><i>Ukrainischen Staatsangehörigen, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt z.B. zu Besuchszwecken oder aufgrund einer Geschäftsreise vorübergehend in Deutschland aufgehalten haben, wurde vorübergehend erlaubt, bis zum 23.05.2022 den erforderlichen Aufenthaltstitel erst im Bundesgebiet zu beantragen. Der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 AufenthG wird von der Ausländerbehörde als humanitäre Aufenthaltserlaubnis gewährt.</i></p> <p><i>Einen entsprechenden Antrag können auch ukrainische Staatsangehörige stellen, die sich bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden konnte (beispielsweise wegen Erreichen der Höchstdauer bei dem studienbezogenen Praktikum EU nach § 16e AufenthG) oder wenn die Erteilungsvoraussetzungen entfallen sind (beispielsweise Schulabschluss bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG).</i></p>
1.12 (AS 3, AS 4)	<p>Was ist zu beachten, wenn Kinder aus ukrainischen Waisenheimen mit ihren Betreuerinnen und Betreuern hier in Deutschland ankommen?</p> <p><i>Wichtig ist hier die Unterscheidung zwischen ‚begleitet‘ und ‚unbegleitet‘: Der Family Code der Ukraine regelt, dass der Verwaltung von Waisenheimen die Vormundschaft übertragen wird. Deshalb ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die ukrainischen Betreuer:innen</i></p>

	<p><i>als Erziehungsberechtigte gelten, wenn die Kinder und Jugendlichen in der Ukraine in einer Einrichtung („Waisenheim“), in Pflegefamilien oder familiennahen Kinderheimen gelebt haben. Kinder und Jugendliche, die mit Betreuungspersonen einreisen, gelten also in der Regel als begleitet. Dies muss aber im Einzelfall geprüft werden. Minderjährige, die ohne Eltern oder andere Erziehungsberechtigte einreisen, gelten grundsätzlich als unbegleitet. Für die Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen sind die Jugendämter vor Ort zuständig. Soziale Bindungen sind im Rahmen der Unterbringung zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme stellen die Jugendämter fest, ob die Trennung von Begleitpersonen gegen das Kindeswohl verstößt. Während der vorläufigen Inobhutnahme vertritt das Jugendamt das Kind rechtlich; die Jugendhilfe übernimmt die Kosten für den Lebensunterhalt und die Krankenhilfe.</i></p> <p><i>Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland bietet ein Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrechte e.V.</i></p>
<p>1.13 (AS 3, AS 4)</p>	<p>Ich bin visumsfrei oder mit einem Besuchervisum in Deutschland. Welche Möglichkeiten habe ich jetzt?</p> <p><i>Sie dürfen sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland müssen Sie sich nach Ankunft – jedenfalls aber vor Ablauf der 90 Tage – bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde melden.</i></p> <p><i>Ukrainischen Staatsangehörigen und bestimmten Drittstaatsangehörigen wird laut eines Beschlusses der Europäischen Union eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis (§ 24 AufenthG, sog. vorübergehender Schutz) mit Beschäftigungserlaubnis erteilt.</i></p> <p><i>Das BMI hat den zuständigen Behörden in den Ländern schriftliche Hinweise zukommen lassen, wie die gesetzlichen Vorgaben des § 24 AufenthG angewandt werden sollen. Diese Hinweise sind online abrufbar und liegen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und Beratungsstellen auch vor.</i></p>
<p>1.14 (AS 3, AS 4)</p>	<p>Kann ich in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis beantragen?</p> <p><i>Ja, das können und sollten Sie sogar.</i></p> <p><i>Wenn eine Ausreise nach 90 Tagen nicht möglich ist, müssen Sie sich rechtzeitig vor dem Ablauf der 90 Tage an die für Sie zuständige Ausländerbehörde wenden.</i></p> <p><i>Der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 AufenthG wird von der Ausländerbehörde als humanitäre Aufenthaltserlaubnis gewährt (vgl. 1.10). Einen entsprechenden Antrag können auch ukrainische Staatsangehörige stellen, die sich bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben, deren Aufenthaltserlaubnis aber</i></p>

	<p><i>nicht verlängert werden konnte. Gründe dafür, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden konnte, können z.B. sein: Erreichen der Höchstdauer bei studienbezogenem Praktikum EU nach § 16e AufenthG oder Entfallen der jeweiligen Voraussetzungen (z.B. Schulabschluss bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG).</i></p> <p><i>Ebenso ist es aktuell auch möglich, für längerfristige Zwecke eine Aufenthaltserlaubnis etwa zum Zweck eines Studiums, der Ausbildung oder einer Beschäftigung als Fachkraft mit einer anerkannten Berufsqualifikation zu beantragen. Aktuell ist das Vorliegen eines Visums dafür keine Voraussetzung.</i></p>
1.15 (AS 3, AS 4)	<p>Sollte ich Asyl in Deutschland beantragen?</p> <p><i>Die Europäische Union hat für ukrainische Staatsangehörige und bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen ein erleichtertes Verfahren für den weiteren Aufenthalt eingeführt. Damit ist das Stellen eines Asylantrags nicht mehr erforderlich, um eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Das Recht, einen Asylantrag zu stellen, besteht unabhängig davon grundsätzlich fort. Beraten Sie sich in dieser Frage gegebenenfalls mit einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt.</i></p>
1.16 (AS 3, AS 4)	<p>Muss ich in dem Land bleiben, in das ich zuerst eingereist bin? Oder kann ich innerhalb der EU weiterreisen?</p> <p><i>Die ukrainischen Staatsangehörigen, die visumfrei (also als Inhaber:innen biometrischer Pässe) eingereist sind, dürfen innerhalb der EU beziehungsweise im sogenannten Schengenraum reisen.</i></p> <p><i>Wenn Sie einen Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaates erhalten haben, geht dies aber nur für 90 Tage. Ein Umzug ist also nur mit Erlaubnis des Staates möglich, in den Sie umziehen. Erwerbstätigkeiten müssen Ihnen von jedem Staat, in dem Sie sie ausüben möchten (also dort sind, während Sie arbeiten), einzeln erlaubt werden. Informationen für ukrainische Staatsangehörige, die nicht in Besitz eines biometrischen Passes und damit nicht visumsbefreit sind, folgen hier.</i></p>
1.17 (AS 3, AS 4)	<p>Wenn ich aus der Ukraine nach Deutschland flüchte, wird dann für meinen Lebensunterhalt gesorgt, wenn ich kein Geld habe?</p> <p><i>Ja, Sie erhalten Unterstützung. Sollten sie hilfsbedürftig sein, zum Beispiel in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung, kann dies durch die Behörde als Asylgesuch gewertet werden. Dann besteht grundsätzlich eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt, besteht bei Hilfsbedürftigkeit ebenfalls eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie müssen sich an das zuständige Sozialamt wenden.</i></p> <p><i>Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben Sie, wenn Sie eine Beschäftigung haben oder wenn Sie sich mindestens 15 Monate im Bundesgebiet aufhalten, einen Anspruch auf Kindergeld. Dieser wird</i></p>

	<p><i>ggf. mit Ihren ebenfalls bestehenden Ansprüchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verrechnet.</i></p>
<p>1.18 (AS 3, AS 4)</p>	<p>Ich habe als Ausländer:in in der Ukraine gelebt und musste wie meine ukrainischen Nachbarn flüchten. Kann auch ich vorübergehenden Schutz und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in Deutschland erhalten?</p> <p><i>Ja. Es gibt – kurz zusammengefasst – vier unterschiedliche Möglichkeiten, die zu der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG führen können:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Sie sind ausländischer Familienangehöriger eines ukrainischen Staatsangehörigen, der Schutz erhält, dann werden Sie grundsätzlich behandelt wie dieser.</i><i>2. Sie haben in der Ukraine Asyl- oder Flüchtlingsschutz genossen (beispielsweise nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951) und können dies etwa durch ihren Flüchtlingsausweis belegen oder glaubhaft machen.</i><i>3. Sie haben eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt in der Ukraine besessen und können nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren.</i><i>4. Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine (beispielsweise als Studierender) besessen und können nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren.</i> <p><i>Zu Nummern 3 und 4: Ob Sie sicher und dauerhaft in Ihr Heimatland zurückkehren können oder in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder ein anderes Aufenthaltsrecht erhalten, ist von der zuständigen Ausländerbehörde auf Grundlage Ihrer individuellen Angaben zu prüfen. Dabei sind u.a. auch die Dauer Ihres Aufenthalts in der Ukraine, Ihre derzeitige familiäre Situation (lebte die gesamte Familie in der Ukraine und ggf. wie lange?) und die aktuelle Situation in Ihrem Herkunftsstaat zu berücksichtigen und zu bewerten.</i></p>
<p>1.19 (AS 3, AS 4)</p>	<p>Mit mir sind auch meine Verwandten eingereist. Erhalten sie gemeinsam mit mir als Kriegsflüchtlinge vorübergehenden Schutz?</p> <p><i>Wenn es sich um „enge Verwandte“ handelt, ja. Enge Verwandtschaftsbeziehungen bestehen, wenn Ihre Verwandten mit Ihnen am 24.02.2022 zusammengelebt haben oder sie von Ihnen beispielsweise als zu Pflegende vollständig oder größtenteils abhängig waren. Auch Ihre Kinder, die während der Flucht nach Deutschland volljährig geworden sind, bleiben als „enge Verwandte“ mit Ihnen zu zusammen. Bitte weisen Sie die Ausländerbehörden auf bestehende Verwandtschaftsverhältnisse frühzeitig hin. Es ist derzeit für die Behörden nicht einfach, die Familienverhältnisse vollständig zu überblicken und damit zu berücksichtigen.</i></p>
<p>1.20 (AS 3, AS 4)</p>	<p>Ich bin ein:e ukrainische:r Staatsbürger:in und habe einen Abschiebungsbescheid in die Ukraine erhalten. Muss ich jetzt noch fürchten, dass ich abgeschoben werden?</p>

	<p>Abschiebungen in die Ukraine werden derzeit <u>nicht</u> durchgeführt.</p> <p>Ergänzend ist es ratsam, sich an eine <u>Beratungsstelle</u> zu wenden. Eine Aufenthaltserlaubnis kann, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, nach § 24 AufenthG erteilt werden.</p>
Themenblock 2: Wohnraum / Unterkunft	
2.1 (AS 2, AS 4)	<p>Wo finde ich eine Unterkunft?</p> <p>Soweit Sie Ihren Wohnort frei wählen dürfen, bieten verschiedene Plattformen private Bleibmöglichkeiten, wie zum Beispiel:</p> <p>#Unterkunft Ukraine (Quelle: gut.org gemeinnützige Aktiengesellschaft)</p> <p>Host4 Ukraine (Englisch) (Quelle: Churchpool)</p> <p>Warmes Bett - Notunterkünfte für Familien (Quelle: Fortuna hilft e.V.)</p> <p>Viele Menschen in Deutschland und Europa bieten Menschen aus der Ukraine aktuell kostenlose Unterkunft an.</p> <p>Schützen Sie sich hier aber vor unseriösen Angeboten und benachrichtigen Sie die Polizei (Telefon: 110), falls Sie sich unwohl fühlen. Minderjährige dürfen ohne ihre Familien unter keinen Umständen privat untergebracht werden. Hier sind die Polizei oder das Jugendamt zu benachrichtigen. Das <u>Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen</u> berät kostenlos unter der Nummer 08000 116 016 telefonisch, aber auch per E-Mail und Onlinechat in 17 Sprachen, darunter auch Russisch.</p> <p>Außerdem können Sie auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünften der einzelnen Bundesländer untergebracht werden. Bitte fragen Sie bei Ihrer örtlichen Ausländerbehörde oder der Polizei nach einer Adresse. Sie müssen keinen Asylantrag stellen, um untergebracht zu werden.</p> <p>Wenn Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde und Sie eine Unterkunft benötigen, übernimmt die Sozialbehörde die Kosten einer notwendigen und angemessenen Unterkunft. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, stellt die Sozialbehörde fest. Informieren Sie sich daher stets vor der Anmietung.</p>
Themenblock 3: Gesundheit / Corona	

<p>3.1 (AS 2)</p>	<p>Wo bekomme ich ärztliche Hilfe, wenn ich oder mein Kind in Deutschland krank werden? Wer trägt die Kosten für die Behandlung?</p> <p><i>In dringenden Fällen können Sie die Notambulanzen in den Krankenhäusern aufsuchen.</i></p> <p><i>Wenn Sie hilfsbedürftig sind, besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wenn Sie an einer akuten Krankheit leiden oder Schmerzen haben, werden die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Darüber hinaus können gemäß § 6 Asylbewerberleistungsgesetz weitere Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Zusätzlich bekommen Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG und besondere Bedürfnisse haben, also etwa Folter oder schwere Formen von Gewalt erlitten haben, medizinische Hilfe im erforderlichen Umfang (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).</i></p> <p><i>Wenden Sie sich zur Beratung an das örtliche Sozialamt.</i></p> <p><i>Informationen zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen finden Sie bei der Bundesärztekammer.</i></p> <p><i>Beratung zur Krankenversicherung erhalten Sie (auch als Nicht-EU-Staatsangehörige/r) auch bei der Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer (in verschiedenen Sprachen).</i></p>
<p>3.2 (AS 2)</p>	<p>Ich brauche / mein Kind braucht regelmäßig (verschreibungspflichtige) Medikamente. Wo kann ich diese bekommen?</p> <p><i>Über den behandelnden Arzt oder Ärztin werden die erforderlichen Medikamente verordnet. Soweit Sie einer Beschäftigung nachgehen und Sozialversicherungsbeiträge leisten, erhalten Sie Leistungen der Krankenversicherung.</i></p> <p><i>Wenn Sie sozialhilfebedürftig sind, haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, darunter fallen auch medizinische Leistungen.</i></p> <p>Flüchtlinge und Gesundheit <i>(Quelle: Bundesministerium für Gesundheit)</i></p>
<p>3.3 (AS 2)</p>	<p>Kann ich bei Bedarf eine psychologische Betreuung erhalten? Wenn ja, wie erhalte ich diese und wer trägt die Kosten?</p> <p><i>Ja, Sie können eine kostenlose psychologische Betreuung erhalten. Dazu können Sie unter anderem die kommunalen Daseinsvorsorgestellen sowie die psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteroper aufsuchen.</i></p>

	<p>Der Sozialpsychiatrische Dienst hilft ebenfalls allen Menschen mit psychischen Erkrankungen. Betroffene und ihre Angehörige können sich dort schnell und unkompliziert beraten lassen.</p> <p>Auch im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes können psychologische Behandlungen übernommen werden. Wenden Sie sich hierfür an das örtliche Sozialamt.</p> <p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre) können kostenfrei den Krisenchat Ukraine nutzen, eine digitale psychosoziale Beratung rund um die Uhr.</p>
3.4 (AS 2, AS G)	<p>Wo kann ich mich über die aktuellen Corona-Regelungen informieren? Wie kann ich mich vor einer Corona-Infektion schützen?</p> <p>Mehrsprachige Informationen rund um das Thema Covid-19 (Quelle: Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration)</p> <p>Über die aktuellen Corona Regelungen informiert zudem die Bundesregierung und verlinkt zu den Regeln der 16 deutschen Bundesländer.</p> <p>Grundsätzlich gilt für alle im Kampf gegen Corona:</p> <p>Abstand halten – Achten Sie auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen, beispielsweise im Bus oder in der Bahn, beim Einkaufen oder beim Spaziergang.</p> <p>Hygiene beachten – Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife und beachten Sie die Hygieneregeln beim Husten und Niesen.</p> <p>Alltag mit Maske – Tragen Sie bitte immer eine Maske, wenn Sie im öffentlichen Raum den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen nicht sicher einhalten können. Es gilt eine Vorschrift für das Tragen von OP-Masken (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Masken im öffentlichen Personennahverkehr, beim Einkauf und überall dort, wo Menschen auf engem Raum zusammenkommen.</p>
3.5 (AS 2)	<p>Wo kann ich mich kostenlos gegen Corona impfen lassen?</p> <p>In Impfzentren, in Arztpraxen oder auch in Apotheken können Sie sich kostenlos gegen Corona impfen lassen.</p> <p>Aktuelle Corona-Regeln in den deutschen Bundesländern (Quelle Bundesregierung)</p>
3.6 (AS 2)	<p>Ich wurde mit dem russischen Impfstoff „Sputnik“ oder den chinesischen Impfstoffen „Sinovac“/„Sinopharm“ gegen Corona geimpft, der in Deutschland nicht anerkannt ist / ich bin gar nicht gegen Corona geimpft. Gibt es eine Impfpflicht gegen Corona in Deutschland?</p>

	<p><i>Derzeit gibt es in Deutschland keine allgemeine Impfpflicht gegen Corona. Aber Sie können sich kostenlos gegen Corona impfen lassen, darum bittet die Bundesregierung alle Menschen.</i></p> <p><i>Wenn Sie mit dem russischen oder den chinesischen Impfstoffen geimpft wurden, benötigen Sie gemäß aktueller Rechtslage eine erneute Impferie, um in der EU als Geimpfte:r zu gelten.</i></p>
3.7 (AS 2)	<p>Mein Kind wird in Deutschland in die Kita gehen. Gibt es eine Impfpflicht gegen Masern?</p> <p><i>Ja, in Deutschland gilt für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten eine Impfpflicht gegen Masern. Die Impfungen führen Kinderärzte und Kinderärztinnen und Arztpraxen durch.</i></p>
Themenblock 4: Alltag / Leben in Deutschland	
4.1 (AS 3)	<p>Wie eröffne ich ein Bankkonto in Deutschland?</p> <p><i>In Deutschland hat jede/r grundsätzlich einen Anspruch auf ein sogenanntes Basiskonto, das bestimmte Mindestfunktionen erfüllen muss. Hierzu zählen die Ein- und Auszahlung von Bargeld, die Ausführung von Lastschriften, Überweisungen und Daueraufträgen sowie Kartenzahlungen. Die Bank darf für das Basiskonto angemessene Kontoführungsgebühren verlangen. Um ein Basiskonto zu bekommen, müssen Sie bei einer Bank einen Antrag stellen und Ihre Identität nachweisen. Die meisten Banken stellen für die Antragstellung ein Onlineformular zur Verfügung. Informationen zum Basiskonto sind hier auf Deutsch und auf Englisch verfügbar. Für die Eröffnung eines regulären Girokontos benötigen Sie in der Regel folgende Unterlagen: Gültigen Reisepass, Aufenthaltserlaubnis, Meldebescheinigung, Lohnbescheinigung (je nach Kontoart).</i></p>
4.2 (AS 3)	<p>Gilt mein ukrainischer Führerschein auch in Deutschland?</p> <p><i>Wenn Sie einen gültigen Führerschein besitzen, dürfen Sie in Deutschland Kraftfahrzeuge der Klassen führen, für die Ihr Führerschein ausgestellt ist. Sofern Sie einen internationalen Führerschein besitzen, brauchen Sie keine Übersetzung mitzuführen; wenn Sie einen nationalen ukrainischen Führerschein besitzen, benötigen Sie dafür eine Übersetzung. Achtung: Ihr Führerschein gilt bei Anmeldung einer Wohnung in Deutschland nur für die ersten sechs Monate. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist ist grundsätzlich ein in Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich. Voraussetzung für die Umschreibung Ihres ausländischen Führerscheins ist bei einer in der Ukraine erworbenen Fahrerlaubnis in aller Regel das Bestehen von theoretischer und praktischer Führerscheinprüfung. Welche weiteren Nachweise für den Antrag erforderlich sein können, erfahren Sie bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde Ihres Wohnortes.</i></p> <p>Gültigkeit ausländischer Fahrerlaubnisse</p>

	(Quelle: Bundesministerium für Digitales und Verkehr)
4.3 (AS 2)	<p>Ich möchte an einem Integrationskurs / Sprachkurs zum Deutschlernen teilnehmen. Wie und wo kann ich mich anmelden?</p> <p><i>Geflüchteten aus der Ukraine wird die Teilnahme an einem Integrationskurs dort ermöglicht, wo noch Plätze vorhanden sind. Dazu müssen Sie einen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Welche Stelle für Sie zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, finden Sie auf dieser Homepage.</i></p> <p><i>Weitere Informationen finden sie auch auf der Webseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.</i></p>
4.4 (AS 1)	<p>Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt es und wen kann ich diesbezüglich kontaktieren? Muss ich das bezahlen?</p> <p><i>Über das Jugendamt erhalten Sie eine Liste mit allen Kitas in Ihrer Nähe sowie ein Formular zur Anmeldung. Sie können Ihr Kind auch in einer privaten Kita anmelden. Hierfür melden Sie sich direkt bei der Kita Ihrer Wahl. Da die Kosten für den Kitabesuch unterschiedlich ausfallen, informieren Sie sich am besten bei der Kommune beziehungsweise Kita.</i></p>
4.5 (AS 2)	<p>Gibt es Personen, die helfen und unterstützen? Gibt es Sprachmittler:innen, die die geflüchteten Menschen begleiten bzw. unterstützen und wo finde ich diese Kontaktpersonen?</p> <p><i>Es gibt zahlreiche bundesweite Organisationen (Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, AWO, Deutsches Rotes Kreuz und andere) sowie lokale Vereine und Bündnisse, die Sprachmittlung anbieten oder den Kontakt zu ehrenamtlichen Sprachmittler:innen herstellen. Sprachmittlung zu Gesundheitsthemen bietet zum Beispiel das Ethno-Medizinische Zentrum.</i></p> <p><i>Kontakt zu Sprachmittlern können auch lokale Migrant*innenorganisationen herstellen (Siehe Frage: An welche weiteren zivilgesellschaftlichen Stellen kann ich mich wenden?) und unabhängige Beratungsstellen (Siehe Frage: An welche unabhängigen Beratungsstellen kann ich mich wenden?).</i></p>
4.6 (AS 3, AS 4)	<p>Welches Hilfesystem ist für mich geeignet, wenn ich noch nicht volljährig bin und an wen kann ich mich wenden, der mich berät?</p> <p><i>Wenn eine unbegleitete Einreise stattgefunden hat, also eine Einreise ohne die Eltern, ist die Kinder- und Jugendhilfe für Ihre Versorgung und Unterbringung primär zuständig. Wenden Sie sich hierfür an das Jugendamt in dem Ort, in dem Sie sich aufhalten. Dort werden Sie auch ausführlich beraten.</i></p> <p><i>Die Kinder- und Jugendhilfe kann es auch für junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres geben.</i></p>

Themenblock 5: Finanzielle Unterstützung	
5.1 (AS 3, AS 4)	Kann ich in Deutschland Sozialleistungen beantragen? <i>Ja, sollten Sie hilfsbedürftig sein, zum Beispiel in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung oder medizinische Versorgung, kann dies durch die Behörde als Asylgesuch gewertet werden. Dann besteht grundsätzlich eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt, besteht ebenfalls eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wenden Sie sich dafür bitte an das für Sie zuständige Sozialamt Ihres Aufenthaltsortes.</i> <i>Zu den Themen Arbeit und Sozialleistungen hat auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales FAQ auf Deutsch, Ukrainisch, Russisch und Englisch bereitgestellt.</i>
5.2 (AS 3, AS 4)	Wo kann ich nach den ersten drei Monaten finanzielle Unterstützung erhalten? <i>Bitte wenden Sie sich an das örtliche Sozialamt. Danach hängt die finanzielle Hilfe davon ab, welche Aufenthaltserlaubnis Sie erhalten. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eröffnet im Falle der Hilfebedürftigkeit Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.</i> <i>Wenden Sie sich am besten vor Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis vor Ort an eine Beratungsstelle.</i>
Themenblock 6: Schule / Ausbildung / Studium / Arbeit	
6.1 (AS 1, AS 2)	Ab wann und wo kann ich mein Kind für die Schule oder die Kindertagesstätte anmelden und gibt es in diesen Bereichen auch Sprachmittler:innen? <i>Alle Kinder ab sechs beziehungsweise sieben Jahren gelten in Deutschland als schulpflichtig und müssen in die Schule gehen. Die Schulpflicht und Zugangsmöglichkeiten zum Bildungssystem für geflüchtete Kinder und Jugendliche sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Die für Sie geltenden Regelungen erfragen Sie über das Schulamt an Ihrem Aufenthaltsort. Bei Fragen zum Schulbesuch kann Ihnen gegebenenfalls eine externe Beratung zum Beispiel über die Jugendmigrationsdienste helfen.</i> <i>Falls Sie einen Kitaplatz in einer kommunalen Kita bekommen möchten, stellen Sie einen Antrag beim Jugendamt an Ihrem Aufenthaltsort. Dort erhalten Sie weitere Informationen zur Kitaplatz-Vergabe. Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, da in manchen Kommunen Kita-Plätze knapp sein können.</i> <i>Es gibt viele Organisationen in Deutschland (Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, AWO, Deutsches Rotes Kreuz und andere) sowie lokale Vereine und Bündnisse, die Sprachmittlung</i>

	<p><i>anbieten oder den Kontakt zu ehrenamtlichen Sprachmittler:innen vermitteln können.</i></p> <p><i>Zum Thema Schule in Deutschland berät die EU-Gleichbehandlungsstelle auf Deutsch, Englisch, Polnisch, Ungarisch und Rumänisch.</i></p>
6.2 (AS 1)	<p>Mein Kind spricht kein Deutsch. Wo bekommt es eine Sprachförderung?</p> <p><i>Für Kinder und Jugendliche mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen bieten Schulen verschiedene Formen der Sprachförderung an. Mit "Vorbereitungsklassen", die je nach Bundesland auch als "Willkommensklassen" oder "Übergangsklassen" bezeichnet werden, erwerben Schülerinnen und Schüler noch fehlende Deutschkenntnisse. Das Ziel ist ein Übergang in den Unterricht der Regelklasse.</i></p>
6.3 (AS 1)	<p>Welche weiteren Betreuungsmöglichkeiten werden für Kinder angeboten, die ich auch nutzen könnte?</p> <p><i>Eine Alternative zur Kita ist zum Beispiel die Betreuung durch eine qualifizierte Tagesmutter oder einen Tagesvater. Über Tagespflegebörsen können Sie nach passender Betreuung an Ihrem Aufenthaltsort suchen.</i></p>
6.4 (AS 1, AS 5)	<p>Wo erhalte ich Informationen zum Thema Ausbildung in Deutschland?</p> <p>Informationen zu Schule, Berufsausbildung, Studium und Weiterbildung Deutsch, Englisch und Russisch (Quelle: Handbook Germany)</p> <p><i>Persönliche Information, Beratung und Vermittlung in Ausbildung bieten die Agenturen für Arbeit (auf Deutsch und Englisch).</i></p> <p><i>Zum Thema Ausbildung in Deutschland berät die EU-Gleichbehandlungsstelle auf Deutsch, Englisch, Polnisch, Ungarisch und Rumänisch.</i></p>
6.5 (AS 1)	<p>Ich studiere in der Ukraine und habe die ukrainische Staatsangehörigkeit. Jetzt bin ich in Deutschland und möchte mein Studium fortsetzen. Werden meine mitgebrachten Studienleistungen anerkannt und wohin kann ich mich wenden?</p> <p><i>Die Ukraine ist seit 2005 Mitglied im Bologna-Prozess, somit werden Studienleistungen, die in der Ukraine erbracht wurden, auch in Deutschland anerkannt. Über die Fortsetzung des Studiums entscheidet letztendlich die Universität bzw. die Hochschule. Bitte wenden Sie sich daher an die Universität oder Hochschule vor Ort.</i></p>

	<p>Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD), informiert über Studien- und Fördermöglichkeiten in Deutschland. Hier gibt es Informationen zum Thema Studium in Deutschland auf Deutsch und Ukrainisch.</p> <p>Bitte lassen Sie sich auch von Ihrer für Sie zuständigen Ausländerbehörde zu den Möglichkeiten einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums/einer Ausbildung beraten.</p>
6.6 (AS 1)	<p>Wo erhalte ich Informationen über Hilfsangebote der Hochschulen in Deutschland für Studierende und Wissenschaftler*innen aus UKR?</p> <p>Der DAAD bündelt aktuelle Informationen zu seinen Maßnahmen für deutsche Hochschulen sowie Geförderte, Studierende, Wissenschaftler:innen aus der Ukraine, Deutschland und der russischen Föderation (auf Deutsch und Englisch).</p> <p>Zusätzlich stellt der DAAD Unterstützungsangebote von DAAD-Partnern sowie von internationalen Hochschulen auf Deutsch und Englisch zur Verfügung.</p>
6.7 (AS 3)	<p>Ich bin Student:in aus der Ukraine, habe die ukrainische Staatsangehörigkeit und bin im Rahmen eines Stipendiums/Austauschprogramms (oder ähnliches) nach Deutschland gekommen. Mein Aufenthalt in Deutschland endet demnächst. Wohin kann ich mich wenden?</p> <p>Bitte wenden Sie sich bzgl. der möglichen Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis oder zu Fragen der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck an die örtlich zuständige Ausländerbehörde.</p> <p>Der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 AufenthG wird von der Ausländerbehörde als humanitäre Aufenthaltserlaubnis gewährt (vgl. 1.10). Einen entsprechenden Antrag können ukrainische Staatsangehörige stellen, die sich bereits mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, wenn die bisherige Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert werden konnte oder für die die Erteilungsvoraussetzungen entfallen sind (vgl. 1.13).</p>
6.8 (AS 1)	<p>Kann ich nach Ankunft in Deutschland gleich arbeiten?</p> <p>Arbeiten dürfen Sie grundsätzlich erst, wenn Ihnen die Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel erteilt hat – sofern aus diesem auch hervorgeht, dass Sie damit arbeiten können.</p> <p>Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen, sind sowohl die Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit von der Ausländerbehörde zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen.</p>

	<p>Wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, können Sie grundsätzlich auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragen.</p> <p>Sofern Sie visafrei eingereist (1.12) sind und noch keine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben, gilt: Während des kurzfristigen visafreien Aufenthalts ist eine Beschäftigung allgemein nicht möglich und nur in wenigen Ausnahmefällen erlaubt (z.B. einzelne Personen mit Führungspositionen in Unternehmen).</p> <p>Zu den Themen Arbeit und Sozialleistungen hat auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales FAQ auf Deutsch, Ukrainisch, Russisch und Englisch bereitgestellt.</p>
<p>6.9 (AS 1)</p>	<p>Ich möchte gern arbeiten, spreche aber kein Deutsch. Was kann ich tun?</p> <p>Deutsche Sprachkenntnisse erleichtern eine Arbeitsaufnahme in der Regel, sind jedoch nicht für jede Arbeit zwingend Voraussetzung. Es gibt verschiedene Möglichkeiten einer Sprachförderung.</p> <p>Für den Anfang gibt es Integrationskurse, Erstorientierungskurse oder spezielle Angebote für Frauen. Für eine Teilnahme stellen Sie bitte einen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.</p> <p>Wenn Sie schon einen Integrationskurs absolviert haben oder Sie schon gut Deutsch können (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), können Sie zudem einen Berufssprachkurs besuchen. Voraussetzung ist, dass Sie eine Erlaubnis zum Arbeiten haben. Ihre örtliche Agentur für Arbeit berät Sie gern, sucht mit Ihnen gemeinsam den passenden Kurs und stellt eine Berechtigung zur Teilnahme aus.</p> <p>Grundsätzlich besteht unter anderem beim Bezug von Sozialleistungen die Möglichkeit, sich auf Antrag vom Kostenbeitrag befreien zu lassen. Unabhängig davon gibt es zahlreiche Anbieter kostenpflichtiger Sprachkurse, zum Beispiel das Goethe-Institut.</p>
<p>6.10 (AS 1)</p>	<p>Kann ich als ukrainischer Kriegsflüchtling in Deutschland in meinem erlernten Beruf arbeiten?</p> <p>Grundsätzlich ist es mit Zugang zum Arbeitsmarkt möglich, in Deutschland in Ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Manche Berufe sind in Deutschland jedoch reglementiert. Das bedeutet, dass Ihre Qualifikation erst offiziell anerkannt werden muss, bevor Sie Ihren Beruf hier ausüben dürfen. Ob Sie so ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen, welche Unterlagen Sie dazu benötigen und welche anderen Möglichkeiten Ihnen offenstehen, erfahren Sie in mehreren Sprachen beim Bundesinstitut für Berufsbildung. Sie können sich auch</p>

	<p><i>kostenlos bei einer Beratungsstelle des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ beraten und unterstützen lassen.</i></p>
6.11 (AS 1)	<p>Wie kann ich meine in der Ukraine erworbenen Abschlüsse anerkennen lassen?</p> <p><i>Wenn Sie einen ausländischen Schul- oder Berufsabschluss haben, können Sie diesen in Deutschland anerkennen lassen. Im Anerkennungsverfahren wird Ihr Abschluss mit einem ähnlichen deutschen Abschluss verglichen. Wenn Ihr Abschluss als gleichwertig anerkannt wird, erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid. Damit haben Sie bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Alle Menschen mit einem ausländischen Abschluss haben ein Recht auf dieses Anerkennungserfahren. Weder Ihr Aufenthaltsstatus noch Ihre Staatsbürgerschaft spielen dafür eine Rolle.</i></p> <p><i>Es gibt ein mehrsprachiges Internetportal, auf dem Sie Ihren Berufsabschluss eingeben und alle Schritte erklärt bekommen, wie dieses Verfahren in Deutschland funktioniert und welche Unterlagen Sie brauchen.</i></p>
6.12 (AS 1)	<p>Wie kann ich Arbeit finden, wenn geklärt ist, dass ich eine Beschäftigung aufnehmen darf?</p> <p><i>Bei der Suche nach einer passenden Arbeit unterstützt Sie Ihre Agentur für Arbeit, direkt vor Ort, auch mehrsprachig.</i></p> <p><i>Die Agentur für Arbeit berät Sie und unterbreitet Ihnen konkrete Jobangebote. Zusätzlich gibt es ein breites Angebot unterstützender Maßnahmen, etwa die Übernahme von Bewerbungskosten, Coachings oder Lehrgänge. Die Nutzung der Dienstleistungen der Agentur für Arbeit sind für Sie kostenfrei.</i></p>
6.13 (AS 1)	<p>Ich habe eine Einstellungszusage. Wie geht es nun weiter?</p> <p><i>Sie bekommen einen Arbeitsvertrag, in der Regel schriftlich. Er sollte Informationen zu Gehalt, Urlaubstagen, Arbeitsort und Arbeitszeiten oder Kündigungsfristen enthalten.</i></p> <p><i>Wichtig zu wissen: Gewöhnlich werden Bruttovergütungen vereinbart. Davon werden noch Steuern und Abgaben für Sozialversicherungen abgezogen. Zu den Steuern zählen Einkommens- und Kirchensteuer, sofern Sie Mitglied einer Kirche sind. Die Sozialversicherungen werden aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung gebildet.</i></p> <p><i>Ihren Nettoverdienst sehen Sie auf Ihrer Gehaltsabrechnung. Um im Vorfeld einen Überblick zu bekommen, wieviel Sie ausgezahlt bekommen, gibt es online Brutto-Netto-Rechner.</i></p>
6.14 (AS 1)	<p>Was ist der Mindestlohn? Gilt er auch für mich?</p>

	<p><i>Unabhängig von der Staatsangehörigkeit gilt in Deutschland grundsätzlich für alle Arbeitnehmer:innen der Mindestlohn. Dieser beträgt zurzeit 9,83 Euro. Ausnahmen bestehen nur für Personen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung.</i></p>
<p>6.15 (AS 1)</p>	<p>Wohin wende ich mich mit Fragen zum Arbeitsrecht?</p> <p>Ihre Rechte als Arbeitnehmer*in in Deutschland Deutsch und Englisch (Quelle: IQ-Netzwerk)</p> <p><i>Haben Sie konkrete Probleme und Fragen, z.B. ob Sie genug Lohn erhalten, können Sie sich an die Beratungsstellen von Faire Integration wenden. Diese beraten Sie kostenlos und in vielen Sprachen.</i></p>
<p>6.16 (AS 1)</p>	<p>Was ist ein Minijob und was muss ich beachten?</p> <p><i>Wenn Ihr Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt, Ihre Beschäftigung auf drei Monate oder 70 Tage im Jahr begrenzt ist und auch hier das Arbeitsentgelt maximal 450 Euro pro Monat beträgt, und Sie sich durch die Beschäftigung nicht den Lebensunterhalt sichern (keine Berufsmäßigkeit), haben Sie einen Minijob. In einer solchen geringfügigen Beschäftigung sind Sie gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert, haben aber keinen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Mit einem Minijob sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig und zahlen Rentenbeiträge in Höhe von 3,6 % des Arbeitsentgeltes. Sie können sich jedoch auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Auch in einem Minijob haben Sie Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn sowie auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Arbeitsausfall an Feiertagen.</i></p>
<p>Themenblock 7: Kontaktdaten / wichtige Stellen / Ansprechpartner</p>	
<p>7.1</p>	<p>Botschaft der Ukraine S.E. Herr Andrii Melnyk, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Telefon: +49 30 288 871 28 Fax: +49 30 288 871 63 Postadresse Albrechtstraße 26 10117 Berlin Öffnungszeiten Mo. - Fr. 08.45 - 13.00 und 14.00 - 18.00 Uhr Website: http://germany.mfa.gov.ua/de E-Mail: emb_de@mfa.gov.ua</p> <p>Konsulate:</p> <p>Konsularabteilung Berlin: Konsularischer Amtsbezirk: Bundesländer Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen</p>

	<p>Abteilungen Konsularabteilung: Öffnungszeiten: Mo., Mi., Fr. 09.00 - 12.45 Uhr und Di. 14.00 - 17.45 Uhr Tel.: +49 30 28 88 71 70 (Mo., Mi., Do., Fr. 15.00 - 17.00 Uhr, Di. 10.00 - 12.00 Uhr)</p> <p>Generalkonsulat der Ukraine Immermannstraße 50-52 40210 Düsseldorf Telefon: 0049211 936 542 11 Fax: emb_de2@mfa.gov.ua Webseite: https://duesseldorf.mfa.gov.ua</p> <p>Generalkonsulat Ukraine Vilbeler Straße 29 (Arcadia-Haus) 60313 Frankfurt am Main Telefon: 004969 / 29 72 0920 (Konsularische Auskunft 15-17 Uhr) Fax: 004969-29 72 09 29049 Email: gc_def@mfa.gov.ua Webseite: https://frankfurt.mfa.gov.ua https://de-de.facebook.com/gcfrankfurt/</p> <p>Generalkonsulat Ukraine Mundsburger Damm 1 22087 Hamburg Telefon: 004940 / 2294 98-10 Fax: 004940 / 2294 9813 Email: gc_deg@mfa.gov.ua Webseite: https://hamburg.mfa.gov.ua/de http://www.hamburg.mfa.gov.ua/de</p> <p>Generalkonsulat Ukraine Lessingstr. 14 80336 München Telefon: 004989 55 27 37 18 Fax: 004989-55 27 37 55 Email:gc_dem@mfa.gov.ua Webseite: https://munich.mfa.gov.ua/de</p> <p>Honorarkonsul der Ukraine in Mainz, Rheinland-Pfalz info@hansjuergen-doss.de</p> <p>Honorarkonsul der Ukraine in Stuttgart, Baden-Württemberg info@honorarkonsulat-ukraine.com</p>
7.2	<p>Wo finde ich die Adresse meiner örtlichen Ausländerbehörde und weiterer staatlicher Stellen?</p> <p><i>Hier können Sie unter Eingabe von Ortsnamen oder Postleitzahl nach regional zuständigen Behörden suchen.</i></p>
7.3	<p>An wen kann ich mich mit meinem Anliegen wie zum Beispiel Unterkunft, finanzielle Unterstützung wenden?</p>

	<p>Hier finden Sie das für Sie zuständige Sozialamt.</p>
7.4 (AS 2)	<p>An welche unabhängigen, nicht-staatlichen Beratungsstellen kann ich mich wenden?</p> <p><i>Migrationsfachdienste beraten und unterstützen kostenfrei und unabhängig. Sie werden von den Wohlfahrtsverbänden angeboten; es gibt verschiedene Stellen für Personen unter 27 Jahre und für Erwachsene. Hier können Sie unter Eingabe von Ortsnamen oder Postleitzahl nach regional zuständigen Anbietern für Migrationsberatung oder Jugendmigrationsdienste suchen.</i></p> <p>Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer Englisch, Russisch (Quelle: Deutsches Rotes Kreuz e.V.)</p> <p>Jugendmigrationsdienste Englisch, Russisch (Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit e.V.)</p> <p>Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer Deutsch, Englisch, Polnisch, Rumänisch, Ungarisch</p> <p>Beratungsstellen-Suche für Geflüchtete (Quelle: Handbook Germany)</p> <p>Suche nach Beratungsangeboten zu Flucht & Migration (Quelle: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.)</p> <p>Lokale Beratungsstellen für Flüchtlinge und Migrant*innen (Quelle: Pro Asyl)</p>
7.5 (AS 2)	<p>An welche weiteren zivilgesellschaftlichen Stellen kann ich mich wenden?</p> <p>DaMigra Dachverband der Migrant:innenorganisationen</p> <p>Dachverband der Migrant:innenorganisationen in Ostdeutschland (DaMOst)</p> <p>Bundesverband NeMO Netzwerke von Migrant:innenorganisationen</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Migrant:innen und Flüchtlinge in Niedersachsen</p>

7.6	<p>An wen kann ich mich wenden, wenn ich den Kontakt zu Angehörigen meiner Familie verloren habe?</p> <p>Der DRK-Suchdienst unterstützt Menschen, die durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen, Flucht, Vertreibung oder Migration von ihren Nächsten getrennt wurden. Er hilft, Angehörige zu suchen, sie wieder miteinander in Kontakt zu bringen und Familien zu vereinen. Unter Eingabe Ihrer Postleitzahl können Sie nach der nächstgelegenen DRK-Suchdienst-Beratungsstelle suchen.</p>
7.7	<p>Tools: Übersichten / Broschüren / Manuals</p> <p>Behördenwegweiser Englisch, Polnisch, Rumänisch, Ungarisch (Quelle: Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer)</p>
7.8	<p>Flüchtlingsräte nach Bundesländern</p> <p>Baden-Württemberg STELP e.V. – Hilfe für die Ukraine https://stelp.eu/</p> <p>FAQ zu Fragen Flucht und Asyl in Baden-Württemberg https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/FAQ</p> <p>Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. Hauptstätter Straße 57 70178 Stuttgart Tel.: 0711/5532834 Fax: 0711/5532835 Info@fluechtlingsrat-bw.de www.fluechtlingsrat-bw.de mit weiteren Standorten in Baden-Württemberg: https://fluechtlingsrat-bw.de/adressen/</p> <p>Bayern Bayerischer Flüchtlingsrat Westendstr. 19 Rgb 80337 München Tel: 089 - 76 22 34 Fax: 089 - 76 22 36 kontakt (at) fluechtlingsrat-bayern.de www.fluechtlingsrat-bayern.de</p> <p>Berlin Flüchtlingshilfe Berlin, Moabit: https://www.moabit-hilft.com/ Moabit hilft e.V. Turmstr. 21 Haus R 10559 Berlin</p>

Fon +49 30 35057538
info@moabit-hilft.com

Brandenburg
Flüchtlingsrat Brandenburg
Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam
(S-Bahnhof Griebnitzsee)
Tel/Fax: 0331-716 499
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Bremen
Flüchtlingsrat Bremen
St. Jürgenstr. 102
28203 Bremen
Tel.: 0421 / 4166 1218
Fax: 0421 / 41661219
info@fluechtlingsrat-bremen.de
www.fluechtlingsrat-bremen.de

Hamburg
Flüchtlingsrat Hamburg e.V.
Nernstweg 32-34
22765 Hamburg
040-431587
040-4304490
E-Mail: info@fluechtlingsrat-hamburg.de
www.fluechtlingsrat-hamburg.de
Hamburger Flüchtlingsinitiativen (BHFI): <http://bhfi.de/>

Hessen
Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt
Tel.: 069 / 976 987 10
Fax.: 069 / 976 987 11
E-Mail: hfr@fr-hessen.de
www.fr-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern
Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Postfach 11 02 29
19002 Schwerin
Telefon: +49 (0)385 / 581 57 90
Telefax: +49 (0)385 / 581 57 91

E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de
Internet: www.fluechtlingsrat-mv.de

Niedersachsen
Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Röpkestr. 12
30173 Hannover

Tel.: 0511/98 24 60 30
Fax: 0511/98 24 60 31

Mail:
Web: www.nds-fluerat.org

Nordrhein-Westfalen
Flüchtlingsrat NRW e.V.
Wittener Straße 201
44803 Bochum

Tel.: 0234 587315 - 60
Fax: 0234 587315 - 75

Email: info@fnrw.de
www.fnrw.de

Rheinland-Pfalz
Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz e.V.
Leibnizstraße 47
55118 Mainz
Telefon 06131 / 49 24 734
Telefax 06131 / 49 24 735
www.fluechtlingsrat-rlp.de
E-Mail: info@fluechtlingsrat-rlp.de

Sachsen
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Dammweg 5 (Geschäftsstelle)
01097 Dresden
Tel.: 0351 – 87 45 17 10
Fax: 0351 – 33 29 47 50
www.sfrev.de

Sachsen-Anhalt
Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle Magdeburg
Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg

Tel: 0391-5371281 und 0391-50549614
Fax: 0391-50549615

Büro Halle (Saale)
Kurallee 15
06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345-44502521
Fax: 0345-44502522
E-Mail: info@fluechtlingsrat-lsa.de
www.fluechtlingsrat-lsa.de

Saarland
Telefon-Hotline, die auch mit ukrainisch-sprachigen Mitarbeitern besetzt ist: Tel: 0681 501 4204 (Mo – Fr, 8 bis 16 Uhr)
Email der Stabsstelle für Flüchtlinge aus der Ukraine:
UkraineFluechtlinge@innen.saarland.de

Saarländischer Flüchtlingsrat e.V.
Kaiser Friedrich Ring 46
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 - 4877938
Fax: 06831 - 4877939
Öffnungszeiten Büro: Dienstag und Freitag 10 - 12.30 Uhr
E-Mail: fluechtlingsrat@asyl-saar.de
www.asyl-saar.de

Schleswig-Holstein
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Sophienblatt 82-86
24114 Kiel
Tel. 0431-735000
Fax 0431-736077
office@frsh.de
www.frsh.de
Beratungsstellen des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein:
<https://www.frsh.de/service/beratungsstellen/>

Thüringen
Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44
99096 Erfurt
Tel.: 0361 - 51805125
Fax: 0361 - 51884328
E-Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de
Informationen zur Flucht aus der Ukraine, Beratungsstellen, Initiativen in Thüringen: <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles/news/informationen-zu-flucht-und-ukraine-information-flight-and-ukraine>